

**1928. Sistierung.** A. Mit Verfügung vom 26. April 1918 sistierte die Bezirksanwaltschaft Zürich eine Strafuntersuchung in Sachen des Wilhelm Lüthy, Mechaniker, in Zofingen, gegen Paul Dietz, Ingenieur, Hönggerstraße 94, in Zürich 6, betreffend Unterschlagung.

B. Gegen diese Verfügung rekurriert Rechtsanwalt Dr. Karl Hauri, in Zofingen, mit Eingabe vom 18. Mai 1918, indem er beantragt, es möchte die Untersuchungsbehörde angewiesen werden, die Untersuchung durchzuführen und gegen den Angeschuldigten Anklage zu erheben.

C. Die Bezirksanwaltschaft Zürich beantragt Abweisung des Rekurses, ebenso die Staatsanwaltschaft.

Es kommt in Betracht:

Mit Strafanzeige vom 17. April 1918 erklärte der Rekurrent, er habe am 23. März 1918 vom Angeschuldigten 10 elektrische Schaltapparate gekauft, die fertig erstellt und in Kisten verpackt bereit standen. Den Kaufpreis habe er vollständig vorausbezahlt. Am 13. April 1918 aber habe er statt einer Sendung von 10 Apparaten nur 8 Stück erhalten. Die fehlenden 2 Stück habe der Rekurrent entgegen seinen vertraglichen Verpflichtungen anderweitig verwertet und ihn dadurch um den Betrag von Fr. 119.75 geschädigt. Der Rekurrent erblickte darin den Tatbestand der Unterschlagung und stellte Strafantrag.

Von einer Unterschlagung kann aber schon deswegen keine Rede sein, weil eine Unterschlagung nur an einer fremden beweglichen Sache möglich ist und der Rekurrent das Eigentum an den beiden nicht gelieferten Apparaten gar nicht erworben hat. Das Eigentum an einer gekauften Sache geht nicht schon mit der Bezahlung auf den Käufer über; vielmehr

bedarf es dazu des Besitzüberganges gemäß Artikel 714 des Zivilgesetzbuches, oder, falls eine Eigentumsübertragung ohne Übergabe der Sache beabsichtigt ist, des Nachweises eines besonderen Rechtsverhältnisses gemäß Artikel 924 des Zivilgesetzbuches. Tatsächlich sind nun die beiden nicht gelieferten Apparate im Besitze des Verkäufers geblieben und der Rekurrent selbst hat nicht behauptet, daß irgendein besonderer Vertrag zu Stande gekommen sei, wonach der Angeschuldigte die Apparate als Aufbewahrer oder in einer ähnlichen Eigenschaft für den Käufer hätte behalten sollen.

Der Vertreter des Rekurrenten stellt sich denn auch in seiner Rekurseingabe auf einen andern Standpunkt, indem er behauptet, es handle sich um einen Diebstahl. Das Vergehen des Diebstahls aber setzt sowohl die Wegnahme einer fremden Sache als die Wegnahme aus dem Gewahrsam eines Dritten voraus. Beide Voraussetzungen sind auf Grund der obigen Ausführungen nicht gegeben.

Tatsächlich handelt es sich einfach um die Nichterfüllung eines Vertrages, wie der Rekurrent in seiner Strafanzeige selbst angegeben hat. Eine solche Nichterfüllung ist aber grundsätzlich zivilrechtlich zu verfolgen. Strafrechtliche Bedeutung erhält sie nur, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß der Verkäufer schon bei Vertragsabschluß beabsichtigte, die Ware nicht zu liefern, und sich durch die falsche Angabe, er werde liefern, in den Besitz des Kaufpreises gesetzt und den Käufer somit um den Kaufpreis betrogen hat. Ein solcher Betrug kommt aber hier deswegen nicht in Betracht, weil der Rekurrent selbst ausgeführt hat, der Angeschuldigte habe erst nachträglich unter einem speziellen Vorwand die Lieferung verweigert. Das ist der typische Fall des zivilrechtlichen Vertragsbruches. Eine strafrechtliche Verfolgung ist nicht möglich.

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 15 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt und aus der geleisteten Kautionsrestes bezogen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Karl Hauri, in Zofingen, unter Rücksendung der eingelegten Akten sowie des Kautionsrestes, an die Staatsanwaltschaft unter Beischluß der Akten und an die Justizdirektion.